

FÖRDERMITTEL FÜR PHOTOVOLTAIK UND BATTERIESPEICHER

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

i Viele **Gemeinden und Landkreise** haben eigene kleinere Förderprogramme aufgelegt, über die Photovoltaikanlagen oder Stecker-Solargeräte, Batteriespeicher und energiesparendes Sanieren bezuschusst werden.

Eine Internetrecherche oder Anruf bei der zuständigen Verwaltung ist hier zu empfehlen.

Auch der Fördermittel-Kompass der Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz kann für die Recherche nach regionalen Förderprogrammen genutzt werden:

www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	2
2. Informationen zur steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen	3
3. KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“-Photovoltaik (zinsgünstiger Kredit)	4

1. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023):

Das EEG verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten. Die Vergütung pro Kilowattstunde (kWh) erzeugten Strom bekommt man 20 Jahre lang.

Für PV-Anlagenbetreiber, die ihren Solarstrom, soweit möglich, direkt selbst verbrauchen und nur den Überschuss ins Netz einspeisen, gelten andere Vergütungssätze als für PV-Anlagen, deren Solarstrom vollständig ins Netz eingespeist wird. Die Vergütung für **Eigenverbrauchsanlagen** ist kleiner als die Vergütung für die **Volleinspeisung**. Der größte wirtschaftliche Nutzen des Eigenverbrauchs besteht in der Einsparung bei den eigenen Strombezugskosten.

Die Regelungen sollen eine vollständige Ausnutzung der Dachflächen attraktiv machen. Insbesondere für PV-Anlagen, bei denen Eigenversorgung nicht möglich oder aufgrund eines geringen Strombedarfs nicht wirtschaftlich darstellbar ist, wird hier eine Alternative geschaffen, das Potential der eigenen Dachfläche für die Energiewende einzusetzen.

Die gleichzeitige Inbetriebnahme einer Volleinspeise- und einer Eigenverbrauchsanlage¹ ist, wie der jährliche Wechsel zwischen den beiden Vergütungsmodellen, prinzipiell möglich. Dies ist dem Netzbetreiber vor der Inbetriebnahme und im Weiteren vor dem 1. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres mitzuteilen (§48 Abs. 2a EEG 2023).

Alle sechs Monate erfolgt eine Absenkung der anzulegenden Werte für die Vergütungen um ein Prozent. **Folgende Vergütungen sind aktuell bis 31.01.2026 für Neuanlagen gültig:**

Anlagenleistung	Einspeisevergütung ab 01. August 2025:	
	bei Eigenverbrauch	bei Volleinspeisung
bis 10 kW_p	7,86 Cent/kWh	12,47 Cent/kWh
ab 10 bis 40 kW_p	6,80 Cent/kWh	10,45 Cent/kWh

Zum 01.02.2026 erfolgt die nächste Absenkung um jeweils 1 % der anzulegenden Werte (nach §48 Abs.2 EEG). Ausführliche Informationen zu den Einspeisevergütungen gibt es bei der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/eeg-v.

Die Einspeisevergütungen werden vom regionalen Verteilnetzbetreiber gezahlt. Eine Voraussetzung für den Erhalt der Einspeisevergütung ist die Meldung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur. Die Meldung von PV-Anlagen ins Marktstammdatenregister muss grundsätzlich online erfolgen (nähere Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.marktstammdatenregister.de).

Danach sind alle Daten für die Abrechnung der Einspeisevergütung des Vorjahres regelmäßig bis zum 28. Februar dem Netzbetreiber zu melden.

Seit 2025 entfällt für Neuanlagen ab 2 kW_p, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, der Vergütungsanspruch in Zeiten, in denen der Strompreis an der Börse negativ

¹ Beide Anlagen(-teile) müssen über jeweils eine eigene/n Messeinrichtung/Zähler verfügen.

ist. Als Kompensation dieser entgangenen Vergütung wird der 20-jährige Vergütungszeitraum in Abhängigkeit vom Zeitraum mit negativen Börsenpreisen verlängert. Wie die Verlängerung berechnet wird, erklärt der Solarförderverein unter www.sfv.de/nullverguetung.

2. Informationen zur steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen: Die Verbraucherzentralen beraten nicht zu steuerrechtlichen Fragen.

Steuerlich wird eine PV-Anlage beim Finanzamt grundsätzlich als „unternehmerische Tätigkeit“ eingestuft. Die aus dem Verkauf des Stroms erzielten Einnahmen zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Eine Gewerbeanmeldung ist für PV-Anlagen, die auf dem Dach des selbst genutzten Wohnhauses installiert werden, nicht erforderlich.

Aufgrund der Einnahmen aus der Einspeisung und dem Nutzen aus dem Eigenverbrauch bestehen Pflichten hinsichtlich Einkommens- und Umsatzsteuer.

Inzwischen sind einige wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen in der steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen bis 30 kW_p in Kraft, so dass es bei diesen Anlagengrößen möglich ist, die Anlage ohne Finanzamt zu betreiben:

- **Umsatzsteuer:** Für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen (inkl. erforderlichem Zubehör) und von Batteriespeichern gilt formal ein **Nullsteuersatz**, das heißt die Umsatzsteuer entfällt praktisch für diese Anlagen. Eine Voraussetzung für den Nullsteuersatz ist, dass die PV-Anlage „auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden“² installiert wird.

Auch beim Betrieb der Anlage ist eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht möglich, da der Umsatz der privaten Anlagenbetreiber:innen in der Regel unter 25.000 Euro liegt und damit unter die sogenannte **Kleinunternehmerregelung** fällt. Eine regelmäßige Umsatzsteuervoranmeldung entfällt damit, wird diese Kleinunternehmerregelung gewählt.

- **Einkommenssteuer:** Einnahmen von PV-Anlagen mit einer Bruttonennleistung bis 30 kW_p je Wohn- oder Gewerbeeinheit sind von der Einkommenssteuerpflicht befreit (bis zu einer maximalen Leistung von 100 kW_p pro Steuerpflichtigen).

Weitergehende hilfreiche Informationen finden Sie unter folgenden Links:

- FAQ des Bundesfinanzministeriums: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html>
- Landesamt für Steuern: Flyer: "Photovoltaikanlagen - Besteuerung in privaten Haushalten (Rechtslage ab dem 01.01.2022)" https://lfst.rlp.de/fileadmin/lfst.rlp.de/Service/Unternehmer/Flyer_Photovoltaik_02_2023_ab_VZ_2022.pdf
- Steuertipps auf der Internetseite des pv magazine: <https://www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/>

² Quelle – Auszug §12 Abs.3 UStG: https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_12.html

3. KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“- Photovoltaik (Förderkredit): KfW-Produkt 270

? Was wird gefördert?

Allgemein werden die Strom- oder Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert.

Hierzu zählen unter anderem die Errichtung, Erweiterung und der Erwerb von Anlagen (einschließlich Planung und Installation), die die technischen Anforderungen des EEG 2023 erfüllen, also auch **Photovoltaikanlagen**, die auf Gebäudedächern, Fassaden oder als Freiflächenanlage errichtet werden. Eine Dachsanierung kann in diesem Zusammenhang mitfinanziert werden.

Batteriespeicher können ebenfalls finanziert werden, auch als Nachrüstung, wenn sie zur Speicherung von Strom aus einer PV-Anlage (Aufdach oder Fassade) genutzt werden.

? Wer wird gefördert?

Antragsteller können unter anderen Privatpersonen, Einzelunternehmer, Freiberufler und gemeinnützige Antragsteller sein. Natürliche Personen müssen den erzeugten Strom zumindest teilweise einspeisen und/oder verkaufen.

? Wie wird gefördert?

Es handelt sich um einen Förderkredit zum aktuellen EU-Referenzzinssatz, der direkt bei einem Finanzierungspartner vor Beginn des Vorhabens beantragt werden kann.

Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 150 Mio. Euro.

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre. Die maximale Laufzeit beträgt 30 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre.

In Abhängigkeit von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit) erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen von A bis I.

Aktuell gelten die folgenden Zinskonditionen:

Stand: 18.11.2025

Laufzeit (bis zu) / tilgungsfreie Jahre (maximal)	Zinsbindung in Jahren	Zinssatz (eff.) in Preisklasse (Auszug)		
		A	E	I
5 Jahre / 1 Jahr tilgungsfrei	5	3,25 %	5,11 %	9,97 %
10 Jahre / 2 Jahre tilgungsfrei	10	3,43 %	5,29 %	10,16 %
15 Jahre / 3 Jahre tilgungsfrei	15	4,05 %	5,92 %	10,81 %
20 Jahre / 3 Jahre tilgungsfrei	10	3,79 %	5,66 %	10,54 %
20 Jahre / 3 Jahre tilgungsfrei	20	4,44 %	6,32 %	11,22 %

? Weitere Informationen: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), **Internet:** www.kfw.de/270.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Eine persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. an über 70 Standorten oder als telefonische Beratung und auch per Video an. Eine Terminvereinbarung ist vorab erforderlich.

Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/energie-bauen-beratungsangebot> oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der oben genannten Servicenummer des Fachbereichs Energie Klima Bauen.

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-2848-682, e-Mail: energie@vz-rlp.de

Internet: www.verbraucherzentrale-rlp.de .

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.